

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 01/2021 zur Festlegung eines Beobachtungsgebiets im Kreis Herzogtum Lauenburg (Bereich Kittlitz) zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel

Im Landkreis Nordwestmecklenburg wurde am 29.12.2020 in der Stadt Gadebusch/Ortsteil Neu Bauhof in einem Hausgeflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Vom Landkreis Nordwestmecklenburg wurde um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt, deren Radius zusammen mindestens 10 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich auch auf ein Teilgebiet im Kreis Herzogtum Lauenburg.

I.

1. Festlegung des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets

Das gemäß

- § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)

festgelegte Geflügelpest-Beobachtungsgebiet umfasst im Kreis Herzogtum Lauenburg:

- von der Gemeinde Kittlitz
- das Naturschutzgebiet Goldenseeufer, Heidberg und Umgebung, ausgenommen des Teils nördlich des Ortsteils Goldensee und
- den Gebietsteil östlich des Hellerteichs und einer Verbindungslinie von nördlich des Kittlitzer Bachs zur Landzunge gegenüber dem Fährkaten am Niendorfer Binnensee des Naturschutzgebietes Schaalsee mit Niendorfer Binnensee, Priestersee, Großzecher Kückensee, Phulsee, Seedorfer Kückensee und Umgebung.

Die Gebietskulisse des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets Kittlitz ist in der Anlage kartographisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Schutzmaßnahmen im Geflügelpest-Beobachtungsgebiet

Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Beobachtungsgebiet, an dessen Hauptzufahrtswegen Schilder mit der Aufschrift

„Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“

angebracht werden, folgende Bestimmungen bzw. Anordnungen nach § 27 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung:

- 2.1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
- 2.2. Alle Halter(innen) von Vögeln haben dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) unverzüglich schriftlich die aktuelle Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögel sowiejede Änderung anzuzeigen.
- 2.3. Halter(innen) von Geflügelbeständen oder sonstigen Vogelhaltungen haben unabhängig von der Größe des Bestandes Folgendes sicherzustellen:
 - 2.3.1. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einweg-Schutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einweg-Schutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
 - 2.3.2. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einweg-Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- 2.4. In den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfolgen amtliche Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln. Diese Untersuchungen sind von dem jeweiligen Tierhalter/der jeweiligen Tierhalterin zu dulden und gemäß der Mitwirkungspflicht nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes zu unterstützen.
- 2.5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 2.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer amtstierärztlicher Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

- 2.7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.8. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
- 2.9. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wird die Jagd auf Federwild gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 4 Ziffer 5 der Geflügelpest-Verordnung untersagt.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.5. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac Jagel GmbH) verbracht werden. Im Rahmen der §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von den Verbringungsverboten nach Ziffer 2.5. genehmigen.

Begründung

Am 29.12.2020 wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in einem Hausgeflügelbestand im Ortsteil Neu Bauhof der Stadt Gadebusch/Landkreis Nordwestmecklenburg das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Daraufhin wurde der Ausbruch der Geflügelpest in dieser Tierhaltung vom Landkreis Nordwestmecklenburg amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung, die bei Geflügel und anderen Vogelarten hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden verursacht. Als Tierseuche unterliegt die Geflügelpest den staatlichen Bekämpfungsvorschriften, die insbesondere in der Geflügelpest-Verordnung festgelegt sind.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat den Ausbruch der Geflügelpest in dem Hausgeflügelbestand in der Stadt Gadebusch/OT Neu Bauhof am 29.12.2020 gemäß § 18 der Geflügelpest-Verordnung öffentlich bekanntgemacht und mit seiner Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 4 zur Bekämpfung der Geflügelpest vom gleichen Tag auf seinem Gebiet um den Seuchenbestand ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk (§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung) sowie ein Beobachtungsgebiet gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt. Da der vorgeschriebene Mindestradius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen mindestens 10 Kilometer betragen muss, sind die unter Abschnitt I Ziffer 1 bezeichneten Gebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg ergänzend als Geflügelpest-Beobachtungsgebiet festzulegen. Dabei wurden neben den Distanzvorgaben auch die örtlichen Verhältnisse, die natürlichen Grenzen, die ökologischen Gegebenheiten, die Strukturen des Handels, die epidemiologischen Erkenntnisse, die Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungs-betrieben für tierische Nebenprodukte der Materialkategorien 1 und 2 nach § 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1026/2009 berücksichtigt. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist es angemessen und erforderlich, das Beobachtungsgebiet in der festgelegten Ausdehnung im Kreis Herzogtum Lauenburg auszuweisen. Von der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes konnte auch nicht gemäß § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung abgesehen werden, da die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind.

Mit der Festlegung des Beobachtungsgebietes treten die Gebote und Verbote gemäß § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung in Kraft. Diese entsprechen den Ziffern 2.2. – 2.8. im Abschnitt I.

Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 4 Nr. 5 der Geflügelpest-Verordnung kann die Jagd auf Federwild in einem Geflügelpest-Beobachtungsgebiet untersagt werden, sofern dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aufgrund des vorgenannten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand und der Nachweise des hochpathogenen

aviären Influenzavirus bei mehreren im Kreis Herzogtum Lauenburg verendet aufgefundenen Wildvögeln ist die Anordnung eines Jagdverbots auf Federwild in dem festgelegten Beobachtungsgebiet (Abschnitt I Ziffer 2.9.) erforderlich, um eine Weiterverschleppung des Geflügelpesterreger durch den Wegflug aufgescheuchter, infizierter Wildvögel aus dem Restriktionsgebiet zu verhindern.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die im Abschnitt I Ziffer 1 getroffene Gebietsfestlegung und das im Abschnitt I Ziffer 2.9. angeordnete Verbot der Federwildbejagung im Beobachtungsgebiet wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Einem gegen die Festlegung und Anordnung gerichteten Widerspruch kommt somit keine aufschiebende Wirkung zu.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer eventueller Rechtsbehelfsverfahren. Da mit der Festlegung des Beobachtungsgebietes die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen, in § 27 der Geflügelpest-Verordnung aufgeführten Schutzmaßnahmen in Kraft treten, ist es unabdingbar, die sofortige Vollziehbarkeit der Beobachtungsgebietsfestlegung anzuordnen. Ohne das unmittelbare Wirksamwerden der damit verbundenen Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland insgesamt oder einzelnen Landesteilen verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden sowie der drohenden Gesundheitsgefahren für die empfänglichen Tiere, ist eine aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen bei der Bekämpfung der Tierseuche nicht hinnehmbar. Die sich aus den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, damit auch während eines eventuellen Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt ab 05.01.2021.

Die Aufhebung der Festlegung des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets wird amtlich bekannt gemacht.

IV.

Hinweise

1. Neben dieser Allgemeinverfügung gelten im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg bis auf Weiteres folgende Regelungen:
 - 1.1. Geflügel und sonstige gehaltene Vögel anderer Arten dürfen gemäß meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2020 zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 11.11.2020 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
 - 1.2. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit_PDF.html
 - 1.3. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Handlungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefon: 04542 82283-0; Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) schriftlich anzuzeigen.
 - 1.4. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist der vorgenannten Dienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg unverzüglich zu melden.
2. Bei der Desinfektion ist ein von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) gelistetes und als wirksam gegen behüllte Viren getestetes Desinfektionsmittel zu verwenden:
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>
3. Verstöße gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,- EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 04.01.2021

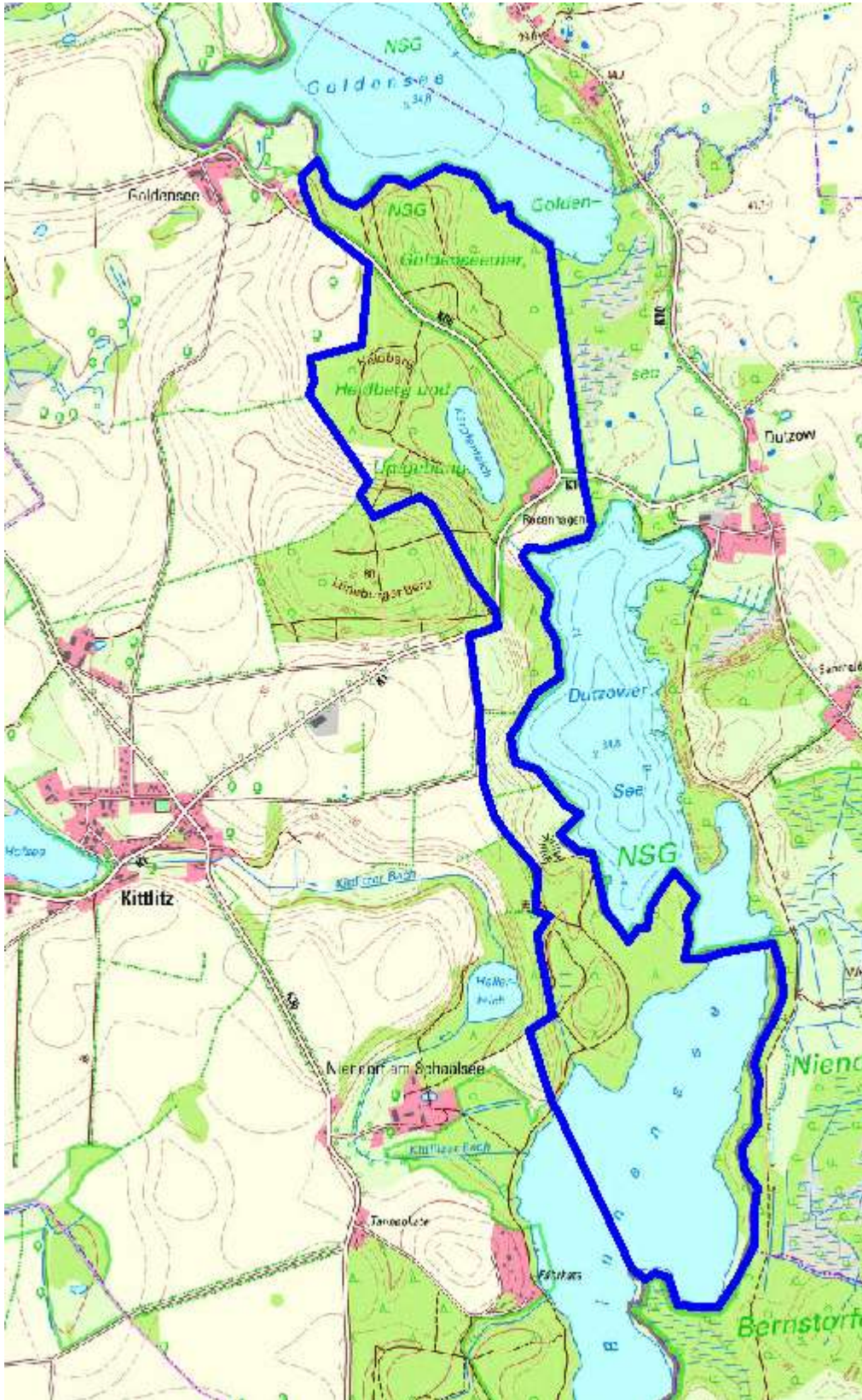
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anlage

Kartographische Darstellung des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets



Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I. S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I. S. 1665, 2664)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I. S. 2694)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I. S. 1170)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)